



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Innenministerien und Senatsverwaltungen
für Inneres der Länder

BW, BY, BE, BB, HB, HH, HE,
MV, NI, NW, RP, SL, SN, SA, SH, TH

nur per E-Mail

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)1888 681-2178

FAX +49 (0)1888 681-2226

BEARBEITET VON ORR'n Breikreutz
katharina.breikreutz @bmi.bund.de

E-MAIL www.bmi.bund.de@bmi.bund.de

INTERNET

DATUM Berlin, 28. Dezember 2006

AZ M 13 - 125 181/33

BETREFF **Geburt eines Kindes im Bundesgebiet**

HIER Beschluss des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Oktober 2005, Az: 2 BvR 524/01

ANLAGE 1

Mit Beschluss vom 25. Oktober 2005 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass § 21 Abs. 1 Satz 1 AuslG mit Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG unvereinbar ist, soweit danach ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in Anknüpfung an den Vater ausgeschlossen ist. Aus denselben Gründen hat das Bundesverfassungsgericht auch die Vorschriften des § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 AuslG, § 31 Abs. 2 AuslG sowie § 33 Satz 1 AufenthG für insoweit unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt.

Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber aufgegeben, den Gleichheitsverstoß bis zum 31. Dezember 2006 zu beheben (**Anlage**, Rz. 45). Bis dahin können laut Bundesverfassungsgericht die genannten Bestimmungen zugunsten von Kindern, die ein Aufenthaltsrecht von der Mutter ableiten, weiter angewandt werden. Entscheidungen über Anträge, die an das Aufenthaltsrecht des Vaters anknüpfen, seien auszusetzen.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union (2. ÄndG zum ZuwG) soll auch dem Regelungsauftrag des Bundesverfassungsgerichts nachgekommen werden. Ein entsprechender Gesetzentwurf liegt Ihnen vor. Das 2. ÄndG zum ZuwG wird allerdings nicht bis zum 1. Januar 2007 in Kraft treten.



SEITE 2 VON 2 Bis zum Inkrafttreten des 2. ÄndG zum ZuwG ist daher wie bisher zu verfahren:

- Die Vorschriften der § 21 Abs. 1 AuslG, § 31 Abs. 2 AuslG und § 33 AufenthG zugunsten von Kindern, die ein Aufenthaltsrecht von der Mutter ableiten, sind weiter anzuwenden.
- Entscheidungen über Anträge, die an das Aufenthaltsrecht des Vaters (Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis) anknüpfen, sind auszusetzen.
- In Anbetracht des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts ist der derzeitige Aufenthalt der betroffenen Kinder im Bundesgebiet als rechtmäßig anzusehen. Der Aufenthalt gilt daher gemäß § 81 Abs. 3 AufenthG bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt, wobei die Entscheidung von der endgültigen Fassung des Gesetzes, das den Gleichheitsverstoß behebt, abhängen wird.

Im Auftrag

Breitkreutz



Beglaubigt

Breitkreutz
Angestellte